



An die Arbeitgeber der  
Zivilschutzangehörigen

## Information für den Arbeitgeber „Verhalten des Zivilschützers der ZS Kp Ergolz bei Alarmierung“

### Bevölkerungsschutz

Zweck des Bevölkerungsschutz ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte zu schützen sowie zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen.

### Zivilschutz

Der Zivilschutz ist eine der fünf Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes mit folgenden Aufgaben: Schutz der Bevölkerung, Betreuung von Schutzsuchenden Personen, Schutz von Kulturgut, Unterstützung von Führungsorganen und deren Partnerorganisationen sowie Instandstellungsarbeiten und Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.

Er kommt bei grösseren oder länger andauernden Ereignissen in unserer Region, kantonale, national oder im grenznahen Ausland zum Einsatz.



### Dienstpflicht

Ihr Arbeitnehmer ist schutzdienstpflichtig und in der Zivilschutzorganisation Ergolz aktiv eingeteilt. Als Teil des Bevölkerungsschutzes sind wir darauf angewiesen, dass Ihr Arbeitnehmer seine Aufgaben wahrnimmt. Die Schutzdienstpflicht ist eine Bundespflicht und dem Dienst der Armee gleichgestellt.

Gemäss Bundesgesetz muss jeder Schutzdienstpflichtige einem Aufgebot Folge leisten. Nichteintrücken ist strafbar. Dies ist im BZG Art 88 und 89 Strafbestimmungen und ZSV Art 40-44 Aufgebote geregelt.

### Planbare Dienstleistungen

Ausbildungs- sowie Wiederholungskurse inkl. Einsätze zugunsten der Gemeinschaft sind planbar. Diese Dienstleistungen werden in der Zivilschutzkompanie Ergolz spätestens Mitte Dezember für das kommende Jahr angezeigt. Ausserdem erhalten Schutzdienstpflichtige für die Wiederholungskurse ein Aufgebot sowie eine Dienstvoranzeige zugestellt.

### Einsätze und Alarmierung bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen

Für die Bewältigung dieser unplanmässigen Einsätze können die Schutzdienstpflichtigen in der Regel per eAlarm alarmiert werden. Schutzdienstpflichtige haben dabei nach Anordnung der aufbietenden Stelle sofort einzurücken. Solche Einsätze berechtigen grundsätzlich zu keinem Urlaub und es sind keine Dienstverschiebungen möglich. Gemäss kantonaler Gesetzgebung muss die Zivilschutzorganisation je nach Fachbereich innerhalb von 60 bis 180 Minuten jederzeit einsatzbereit sein.

Ihr Arbeitnehmer hat vom Zivilschutzkommando Ergolz das Dokument „Verhalten des Zivilschützers der ZS Kp Ergolz bei Alarmierung“ erhalten. Ich danke Ihnen für ihr Verständnis. Dies zum Schutze unserer Bevölkerung und Infrastruktur.

Lausen im Januar 2022

Kommandant ZS KP Ergolz

T. Weber

Kommandant Tom Weber